

# 1

## Einleitung

— ✖ —

Im Juli 1987 publizierte Romani Rose, der Vorsitzende des 1982 gegründeten *Zentralrats Deutscher Sinti und Roma*, ein Buch mit dem Titel „Bürgerrechte für Sinti und Roma“.<sup>1</sup> In diesem klagt er die historischen und alltäglichen Dimensionen des Rassismus an, mit dem sich die ethnische Minderheit weiterhin konfrontiert sah:

In der Bundesrepublik Deutschland konnte sich der Rassismus der Nazis gegenüber Sinti und Roma ungebrochen fortsetzen. Dieser Rassismus insbesondere der Polizeibehörden war jedoch kein bloßes Fortleben alter NS-Vorurteile. Der Rassismus der Polizeibehörden wurde systematisch eingesetzt zur Ausgrenzung von Sinti und Roma aus der Wiedergutmachung, die bundesdeutschen Polizeibehörden hatten entscheidenden Anteil an der Verhinderung von Entschädigungsansprüchen. [...] Die Schreibtischmörder des Reichssicherheitshauptamtes wurden zu bundesdeutschen Polizeibeamten, die Organisatoren des Völkermordes zu Gutachtern über die Ansprüche auf Entschädigung.<sup>2</sup>

Rose richtet darin zentrale Vorwürfe gegen den Behördenapparat Nachkriegsdeutschlands, die ebenso auf Baden-Württemberg übertragbar sind. Innerhalb der Nachkriegsbehörden hätten personelle Kontinuitäten geherrscht, die eine Anerkennung und juristische Aufarbeitung der

1 Rose: Bürgerrechte.

2 Ebd., S. 7 f.

## Einleitung

Verfolgungsschicksale von Sinti und Roma verhindere; nach Zusammenbruch der NS-Diktatur präge trotzdem der Polizeiapparat weiterhin die Minderheitenpolitik und führe die Diskriminierung der NS-Überlebenden mit ihrer Erfassungs- und Kontrollpraxis weiterhin fort; gleichzeitig habe die Omnipräsenz der Polizei zu einem jahrelangen Kampf geführt, um für die erlittene Verfolgung finanziell entschädigt zu werden. Erst fünf Jahre vor Publikation des Buches erreichte die Bürgerrechtsbewegung deutscher Sinti und Roma einen wichtigen Meilenstein: Bundeskanzler Helmut Schmidt erkannte im Namen der Bundesregierung im März 1982 die NS-Verbrechen an der Minderheit offiziell als Völkermord an.<sup>3</sup> Doch die von Rose und der Selbstorganisation der deutschen Sinti und Roma beklagten gesellschaftlichen sowie politischen Missstände wurden seit den 1980er-Jahren nicht grundlegend aufgearbeitet, geschweige denn beseitigt. Im März 2021 veröffentlichte die 2019 vom Bundesinnenministerium berufene „Unabhängige Kommission Antiziganismus“ (UKA) einen ausführlichen Bericht, der „eine Bestandsaufnahme der Genese, Erscheinungsformen und Folgen des Antiziganismus in allen politischen und gesellschaftlichen Bereichen“ umfasste.<sup>4</sup> Die Stellungnahme zeigt, dass die von der Selbstorganisation als „Zweite Verfolgung“ wahrgenommene staatliche Praxis offensichtlich nicht behoben wurde. Die „Aufarbeitung des an Sinti\_ze und Rom\_nja begangenen Unrechts in der Bundesrepublik Deutschland“ stellt somit eine von sechs „zentralen Forderungen“ der UKA dar.<sup>5</sup>

Bisher beachtete die Geschichtswissenschaft die Dimensionen des fortbestehenden institutionellen Antiziganismus sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene kaum.<sup>6</sup> Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, dieses Desiderat mit regionalem Fokus auf Baden-Württemberg in einer Querschnittstudie zu beheben. Drei Themenkomplexe stehen im Fokus der empirischen Studie, die grundlegende Erstbefunde eruieren soll: Erstens die Entschädigungspraxis gegenüber Sinti und Roma<sup>7</sup>, zweitens

3 Gress: Protest, S. 206; Zur Geschichte der Bürgerrechtsbewegung siehe ebd., passim.

4 UKA (Hg.): Perspektivwechsel, S. 19 f.

5 UKA (Hg.): Perspektivwechsel, S. 10 ff., 15.

6 Für Baden-Württemberg sind nur wenige Studien vorhanden, die wichtige Anhaltspunkte für die Arbeit bieten können. Hilss: Sinti und Roma; Sattig: Ummenwinkel; Margalit: Nachkriegsdeutschen; Widmann: An den Rändern.

7 NS-Überlebende konnten Anträge auf finanzielle Entschädigung bei den Landesämtern für die Wiedergutmachung zu folgenden Kategorien stellen: „Schaden an Leben, Körper und Gesundheit, Freiheit, an Eigentum und Vermögen, am wirt-

die antiziganistische Gesetzgebung nach Zusammenbruch der Diktatur und drittens die juristische Aufarbeitung der NS-Gewaltverbrechen.

Die Ergebnisse der Studie sind jedoch nicht nur relevant für die junge Disziplin der historischen Antiziganismusforschung, sondern bieten ebenso wichtige Erkenntnisse für den Komplex der Institutionsgeschichte. Mit Blick auf die Kontinuitätsdebatte, die bislang meist durch Forschungen zu Bundeseinrichtungen öffentliche Aufmerksamkeit erregte, liefert diese Arbeit empirische Befunde auf Landesebene.

Anhand ausgewählter Institutionen des öffentlichen Dienstes in Baden-Württemberg (Entschädigungsämter, Polizei und Justiz) soll die Haltung untersucht werden, die die Behörden nach Ende des Zweiten Weltkrieges gegenüber Sinti und Roma eingenommen haben. Damit ist der thematische Fokus auf den staatlichen Umgang mit den NS-Überlebenden aus der Minderheit deutlich benannt. Gleichzeitig verfolgt die Studie einen vertikalen und horizontalen Ansatz. Die vertikale Ebene umfasst die Auswahl der untersuchten Behörden.<sup>8</sup> Die Akteure erstrecken sich über den dreigliedrigen Aufbau der Landesverwaltung – Ministerien, Regierungspräsidien, Landkreise / Kommunen –, wodurch sie einen Querschnitt der Staatsgewalten darstellen.<sup>9</sup> Dadurch legt die Studie ihr Hauptaugenmerk nicht nur auf einzelne Einrichtungen innerhalb des Behördenapparates in der Nachkriegszeit, sondern kann auch ein behördenübergreifendes Netzwerk offenlegen.

Zugleich ist es möglich, den großen Handlungsspielraum der Akteure herauszuarbeiten, auf den Mentel und Weise verweisen: „Gerade unteren Behörden konnte durch ihren direkten Kontakt zur Bevölkerung, durch ihre Ermessensspielräume und ihre praktische Auslegung von

schaftlichen Fortkommen sowie an Privatversicherungen“. Daneben umfasste die staatliche Wiedergutmachungspraxis weitere Pfeiler wie etwa die Rückerstattung von Vermögenswerten. An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass sich die Autorin in der Analyse lediglich auf die sogenannte Entschädigung konzentriert. Das heißt, dass die Schadenskategorien des Freiheitsentzuges und des Todes im Vordergrund stehen; bei Zwangssterilisierten berücksichtigte sie ebenso die gesundheitlichen Beeinträchtigungen, da die von dieser Gewalttat Betroffenen in der Regel nicht deportiert wurden. Gesetz Nr. 951, S. 190–194; siehe Kapitel 2.1.3. Zur staatlichen Rückerstattungspraxis gegenüber Sinti und Roma liefert Julia von dem Knesebeck erste Erkenntnisse zu Nordrhein-Westfalen. Sie stellt fest, dass Auschwitz-Überlebende einen Großteil ihrer Besitztümer und Heime erstattet bekamen, siehe: Knesebeck: *Struggle*, S. 225.

8 Mentel/Weise: *Zentrale deutsche Behörden*, S. 90.

9 LpB BW (Hg.): *Baden-Württemberg*, S. 70 ff., 75.

## Einleitung

Gesetzen mitunter eine größere und eigenständigere Bedeutung zukommen, als dies ihre Stellung in der Hierarchie vermuten ließe.<sup>10</sup>

Die horizontale Ebene spielt eine signifikante Rolle hinsichtlich der themenübergreifenden Erkenntnisse. Anhand der empirischen Untersuchung können zum einen die Alltagspraxis der Behörden sowie der Werdegang der Kriminalisten und Ministerialmitarbeiter näher beleuchtet werden, zum anderen werden der Wissenstransfer und die gegenseitigen Impulse innerhalb des Netzwerkes, etwa bei der Gesetzgebung, in den Blick genommen.

Das Forscherteam um Frank Bösch und Andreas Wirsching stellt in seiner Studie über die Innenministerien der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik fest:

Verwaltung geht jeden an. Im modernen Staat trifft sie jeden, auch wenn sie auf eher abstrakten Normen und Regeln beruht. Ja, mehr noch: Dafür, wie lebenswert ein Land ist und wie sich die politische Kultur in ihm entwickelt, wie einfach (oder schwer) den Menschen ihr Alltag gemacht wird, ist die innere Verwaltung von geradezu entscheidender Bedeutung. Es kommt darauf an, welches Rechtssystem die Verwaltung bestimmt, welcher Geist sie beseelt und in welchem Maße sie die Belange der inneren Sicherheit und die freiheitliche Entfaltung der Bürger gleichermaßen zu gewährleisten vermag.<sup>11</sup>

Exemplarisch rücken folgende Akteure in den Mittelpunkt der Analyse: Als Vertreter der Exekutive sind auf Ministerialebene die Abteilung III Öffentliche Ordnung und Sicherheit des Innenministeriums – heute als Landespolizeipräsidium bekannt – und die Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums zu nennen.<sup>12</sup> Sie fungierten als Aufsichtsbehörde für die Organisation des Polizei- und Wiedergutmachungsapparates.<sup>13</sup> Hinzu kommen die unterschiedlichen Ebenen

10 Mentel/Weise: Zentrale deutsche Behörden, S. 90.

11 Bösch/Wirsching (Hg.): Hüter der Ordnung, S. 13.

12 Im Untersuchungszeitraum besaß die Abteilung III des Stuttgarter Innenministeriums diverse Bezeichnungen, siehe: [https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/einfueh.php?bestand=4387#\\_1](https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/einfueh.php?bestand=4387#_1) (Zugriff: 14.1.2024).

13 Zwar waren die Innen- und Justizminister als Leiter ihrer Ressorts für die Ministerialabteilungen in oberster Instanz verantwortlich, da jedoch innerhalb der untersuchten Korrespondenzen lediglich die Ministerialreferenten, aber nicht die Minister auftraten, werden sie nicht näher erwähnt.

der Kriminalpolizei, die sich über das Landeskriminalamt respektive dessen Vorgängerinstitutionen, die Polizeipräsidien und die Sonderkommission (Soko) Zentrale Stelle des baden-württembergischen Landeskriminalamts erstrecken.<sup>14</sup> Im Kontext der Entschädigungspraxis gegenüber Sinti und Roma spielen naturgemäß die Landesämter für Wiedergutmachung mit Sitz in Karlsruhe und Stuttgart eine entscheidende Rolle.

Als Vertreter der Legislative beleuchtet die Autorin ausgewählte Abgeordnete des baden-württembergischen Landtages, die in den 1950er-Jahren in die Debatte um eine „Landfahrerordnung“ nach bayerischem Vorbild involviert waren. Im Hinblick auf die Judikative liegt das Hauptaugenmerk auf den Wiedergutmachungs- und Spruchkammern. Sobald sich das Land und der Antragsteller im Zuge der Entschädigung nicht außergerichtlich einigen konnten, wurden spezielle Wiedergutmachungskammern vor Gericht eingeschaltet. Die als „Laiengremien“ bekannten Spruchkammern hingegen kamen bei der „personellen Säuberung“ unmittelbar nach Kriegsende zum Einsatz. Hierbei handelte es sich aber nicht um „Prozesse der regulären Gerichtsbarkeit“, sondern „um von der alliierten Besatzung veranlaßte Überprüfungen und Bestrafungen wegen nationalsozialistischer Betätigung.“<sup>15</sup>

Der Autorin ist es gelungen, neue Erkenntnisse zu Täterbiografien aus dem Kreis der Ministerien und Polizei zu generieren. Wegen der lückenhaften Aktenüberlieferung und der großen Zahl an Mitarbeitern ist es unmöglich, vollständige Informationen zu den untersuchten Institutionen zu eruieren. Daher betrachtet die Autorin die einzelnen – namentlich unbekannt – Sachbearbeiter oder Referenten als Kollektiv und Repräsentanten der Einrichtungen, um Rückschlüsse darüber zu ermöglichen, wie die Institutionen der Minderheit gegenüber eingestellt waren. Über individuelle Handlungsspielräume können daher nur vereinzelt Aussagen getroffen werden.

Die Analyse beginnt im Frühjahr 1945, als die Alliierten die nationalsozialistischen Konzentrations- und Vernichtungslager befreit und die Regierungsgewalt über das besiegte Deutschland übernommen hatten. Die Studie erstreckt sich bis in die frühen 1970er-Jahre, um Kontinuitäten und Brüche innerhalb der staatlichen Minderheitenpolitik offenlegen zu

14 Die sogenannten Sonderkommissionen Zentrale Stelle der Landeskriminalämter führten Vorermittlungsverfahren in den verschiedenen Bundesländern für die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg durch. Siehe Kapitel 4.2.

15 Sandner: Frankfurt, S. 270.

## Einleitung

können. Aus regionalgeschichtlicher Perspektive markiert der 28. Mai 1971 das Ende der Arbeit. An diesem Tag löste das baden-württembergische Landeskriminalamt die seit 1953 bestehende „Zentralkartei zur Bekämpfung von Zigeunerdelikten“ auf.<sup>16</sup>

Geografisch ist die Untersuchung auf das Gebiet des früheren Teilstaates Württemberg-Baden (1945–1952) und nach 1952 auf das Territorium Baden-Württembergs mit Schwerpunkt auf den Regierungsbezirken Karlsruhe und Stuttgart begrenzt.<sup>17</sup> Zum einen beherbergten beide Bezirke – über verschiedene Staatsformen hinweg – die relevantesten Institutionen auf exekutiver, judikativer und legislativer Ebene. Zum anderen zählten die nördlichen Gebiete Badens und Württembergs nach Zusammenbruch des NS-Regimes zur US-amerikanischen Besatzungszone, die den Teilstaat Württemberg-Baden mit der Landeshauptstadt Stuttgart bildeten. Nachdem die drei Teilländer Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und (Süd-)Baden im April 1952 zum heutigen Bundesland zusammengelegt wurden, blieb der Regierungssitz in Stuttgart bestehen.<sup>18</sup> Aufgrund der Zugehörigkeit Württemberg-Badens zur US-amerikanischen Zone dienen bis zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Mai 1949 lediglich Bayern und Hessen als Vergleichsfolie, da in den anderen Besatzungszonen unterschiedliche und schwer vergleichbare Bedingungen herrschten.<sup>19</sup>

16 Zwar wird im letzten Kapitel ein kriminalpolizeiliches Ermittlungsverfahren des baden-württembergischen Landeskriminalamts näher beleuchtet, das 1972 angestoßen und im Januar 1974 eingestellt wurde. Allerdings handelt es sich dabei um ein einzelnes Fallbeispiel, dessen Inhalt keine Auswirkungen auf den gesamten Behördenapparat besaß.

17 Im Zuge der Gebietsreform wurden die bisherigen Regierungsbezirke Nordbaden und Nordwürttemberg in Karlsruhe und Stuttgart umbenannt. Die Reform trat zum 1. Januar 1973 in Kraft. LpB BW (Hg.): Baden-Württemberg, S. 70 ff., 75.

18 Am 19. September 1945 gründete die US-Militärregierung Länder auf den vorigen Verwaltungsgebieten: Bayern, Groß-Hessen und Württemberg-Baden. Die US-Militärregierung hatte folgende Politiker als Ministerpräsidenten der neu geschaffenen Einheiten ernannt: am 24. September 1945 Reinhold Maier für Württemberg-Baden, am 28. September 1945 Wilhelm Hoegner für Bayern und am 14. Oktober 1945 Karl Geiler für Groß-Hessen. Proklamation Nr. 2 der Militärregierung Deutschland – Amerikanische Zone, 19.9.1945. Reinhold Maier hatte das Amt des Ministerpräsidenten bis Oktober 1953 inne und überdauerte somit auch die Neugründung Baden-Württembergs. Sauer: Neubeginn, S. 50; Matz, „Maier, Reinhold“.

19 In Anlehnung an Constantin Goschler behandelt die Autorin Bremen als Exklave der US-amerikanischen Zone im Sinne der Kontextualisierung lediglich am Rande. Goschler: Wiedergutmachung, S. 14.

## 1.1 Gliederung der Arbeit

Strukturiert ist die Studie in drei thematische Kapitel, die in sich jeweils chronologisch aufgebaut sind. Das zweite Kapitel umfasst zunächst die staatliche Entschädigungspraxis gegenüber Sinti und Roma im Norden Badens und Württembergs.<sup>20</sup> Auf Landesebene beeinflusste eine Vielzahl staatlicher Einrichtungen die Entschädigungspraxis, wodurch die Wiedergutmachungspolitik auf einem komplexen Netzwerk aus exekutiven und judikativen Behörden fußte.

Zunächst kontextualisiert die Autorin die Betreuungssituation der aus den Lagern zurückkehrenden Sinti und Roma sowie die gesetzliche Grundlage der Wiedergutmachungspolitik, um im Anschluss einen daran beteiligten Akteur näher zu beleuchten: die sogenannte KZ-Prüfstelle der Kripo Stuttgart. Bei dieser konnten private und staatliche Einrichtungen Ermittlungen in Auftrag geben, um in Zweifelsfällen das Verfolgungsschicksal von Antragstellern überprüfen zu lassen.

Das Hauptaugenmerk des Kapitels richtet sich auf drei zentrale (Mitarbeiter-)Gruppen, die diesen Prozess im nördlichen Raum Badens und Württembergs im Untersuchungszeitraum nachhaltig geprägt haben: Erstens konzentriert sich die Autorin auf die Landesbezirksstellen für die Wiedergutmachung in Karlsruhe und Stuttgart, die außergerichtlich über die Anträge entschieden, als Hauptansprechpartner für die NS-Überlebenden fungierten und damit im Mittelpunkt der Entschädigungspraxis standen. Zweitens bildete die Kriminalpolizei eine wichtige Kooperationspartnerin der Entschädigungsämter, die zwischen 1950 und 1954 auf Grundlage des Ministerialerlasses 19 „Wiedergutmachungsanträge der Zigeuner“ systematisch Einfluss auf die finanzielle Zukunft der Antragsteller nehmen konnte. Drittens konnten die Antragsteller

20 Der Vergleich der Entschädigungspraxis gegenüber Sinti und Roma mit anderen NS-Verfolgten Gruppen gestaltet sich schwierig. Im Gegensatz zu Juden waren Sinti und Roma offiziell nicht als rassistisch Verfolgte des NS-Regimes anerkannt. Sie besaßen keine national und international agierenden Opfervertretungen, die für ihre Rechte kämpften oder Lobbyarbeit betrieben. Knesebeck: *Struggle*, S. 82. Dennoch erschwerte die rigide Sparpolitik des deutschen Staates auch den anerkannten Opfern die finanzielle Entschädigung ihrer Verfolgungserfahrungen. Ausführlich zur Wiedergutmachungspraxis gegenüber der jüdischen Bevölkerung: Winstel: *Verhandelte Gerechtigkeit*. Hinsichtlich der Zwangssterilisation konnten im Quellenkorpus lediglich Opfer der außergesetzlichen Sterilisationen ausfindig gemacht werden, sodass auch hier ein Vergleich mit den Betroffenen des Erbgesundheitsgesetzes obsolet ist. Nähere Informationen zur Entschädigungspraxis gegenüber Zwangssterilisierten: Tümmers: *Anerkennungskämpfe*; Westermann: *Verschwiegenes Leid*.

gegen die behördlichen Stellungnahmen der Entschädigungsämter Einspruch bei speziell eingerichteten Wiedergutmachungskammern der Gerichte erheben. Anhand von drei NS-Tatkomplexen – der ersten Deportation ganzer Sinti- und Roma-Familien in das besetzte Polen im Mai 1940, den Deportationen in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau im Frühjahr 1943 und den außergesetzlichen Zwangssterilisationen – sollen zum einen die Bewertung der NS-„Zigeuner“-Politik und zum anderen die Haltung der staatlichen Akteure gegenüber Sinti und Roma in der Nachkriegszeit analysiert werden.<sup>21</sup>

Im Fokus des dritten Kapitels steht die Debatte um eine antiziganistische Sondergesetzgebung, die den gesamten Zeitraum geprägt hat. Grob sind die Unterkapitel nach Jahrzehnten gegliedert. Bis zum Jahr 1952, in dem Baden-Württemberg gegründet wurde, ist von Interesse, wie die Behörden auf die Rückkehr von Sinti und Roma aus den NS-Lagern reagierten und die alliierten Vorgaben auf rechtlicher Ebene umzusetzen versuchten. Es wurde eine demokratiekonforme „Zigeuner“-Politik angestrebt, die auf traditionellen Polizeipraktiken wie der versierten Erfassung und Kontrolle der Minderheitsangehörigen beruhen sollte. Dafür baute die Polizei mit Hochdruck länderübergreifend Meldedienste auf. In Baden-Württemberg erreichte dieser Prozess 1953 seinen Höhepunkt, als das Stuttgarter Landeskriminalamt die „Zentralkartei zur Bekämpfung von Zigeunerdelikten“ einrichtete.

Darüber hinaus prägte die Debatte um eine Sondergesetzgebung nach bayerischem Vorbild die 1950er-Jahre. Da diese länder- und institutionsübergreifend stattfand, sollen vor allem die Positionen baden-württembergischer Vertreter beleuchtet werden. Nachdem die baden-württembergische Exekutive und fachspezifischen Gremien der Innenministerien (Arbeitskreis II Öffentliche Sicherheit und Ordnung) sowie der Landeskriminalämter (Arbeitsgemeinschaft Kripo) sich ausführlich über die Fragestellung ausgetauscht hatten, erreichte die Debatte auf Initiative des CDU-Abgeordneten Josef Vogt den Stuttgarter Landtag.

21 Zwar hatten die Nationalsozialisten Sinti und Roma bereits infolge des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933 zwangssterilisieren lassen, doch konnten in der vorliegenden Studie lediglich Personen eruiert werden, die von der Sterilisationswelle ab 1943 betroffen waren. Der Festsetzungserlass bleibt in dieser Studie unberücksichtigt, da er bis heute als nicht entschädigungswürdig eingestuft wird. Fings: Gutachten.



Die 1960er-Jahre lassen sich als eine Phase zwischen Stagnation und Wandel charakterisieren: Zum einen entschied das baden-württembergische Innenministerium zwanzig Jahre nach Kriegsende, dass die regionalen antiziganistischen NS-Gesetze abzuschaffen seien, während zeitgleich Exekutivvertreter Vorstöße unternahmen, um die Debatte aufrechtzuerhalten. Zum anderen verabschiedete sich die Kriminalpolizei keineswegs von dem Feindbild „Zigeuner / Landfahrer“, sondern versuchte bewährte kriminalistische Strategien – insbesondere die Sondererfassung und Fahndungstage – anzuwenden. Die Auflösung der LKA-Kartei schließt das Kapitel ab. Dabei stellt sich die Frage, ob diesem offiziellen Akt eine Neuausrichtung der Minderheitenpolitik zugrunde liegt.

Der staatliche Umgang mit der NS-Vergangenheit und ihre juristische Aufarbeitung werden im vierten Kapitel thematisiert. Im Fokus steht die Rolle der Kriminalpolizei, die aus zwei Blickwinkeln betrachtet wird: Auf der einen Seite befinden sich die Kriminalisten, die nachweislich an der NS-Verfolgungspolitik gegen die ethnische Minderheit der Sinti und Roma beteiligt waren.<sup>22</sup> Mithilfe der Spruchkammerverfahren sollen die Konsequenzen für die württembergischen „Zigeuner“-Spezialisten analysiert werden, die in den NS-Genozid verstrickt waren.<sup>23</sup> Auf der anderen Seite steht die Sonderkommission Zentrale Stelle als Spezialeinheit des baden-württembergischen Landeskriminalamts (LKA), das die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg bei Ermittlungen unterstützte. Mithilfe des Kapitels sollen grundlegende Kenntnisse zur Arbeitsweise der LKA-Sonderkommission gewonnen werden. Abschließend wird die Ermittlungspraxis der Soko exemplarisch beleuchtet, indem die Deportation von Sinti-Kindern aus dem katholischen Heim St. Josefspflege in Muldingen rekonstruiert wird.

## 1.2 Erkenntnisleitende Fragen

Im Mittelpunkt der Studie steht der Umgang baden-württembergischer Nachkriegsbehörden mit den Überlebenden der Sinti und Roma sowie

22 In zwei Fällen fehlen bisher noch handfeste Beweise, jedoch kann ihnen eine Mitwisserschaft unterstellt werden.

23 Wegen der speziellen Fragestellung sind bei den Spruchkammerverfahren nur wenige Vergleichsfolien vorhanden, da sich reichsweit nur ein selektiver Kreis an Kriminalisten mit der NS-„Zigeuner“-Politik befasste.

deren Perspektive auf ihre staatlichen Verfolgungs- und Vernichtungserfahrungen im Nationalsozialismus. Trotz des Genozids an der Minderheit verloren antiziganistische Denkmuster im baden-württembergischen Behördenapparat ihre Wirkmacht nicht. Diese Negativstereotype waren nicht nur bei bestehenden Institutionen – wie der Polizei, die von jeher die „Zigeuner“-Politik umsetzte – tief verwurzelt, sondern auch bei Mitarbeitern der in der unmittelbaren Nachkriegszeit eingerichteten Entschädigungsämter, Wiedergutmachungskammern und Spruchkammern der Gerichte anzutreffen, obwohl diese vermutlich in ihrer bisherigen Berufslaufbahn wenig mit Sinti und Roma in Berührung gekommen waren. Auf der einen Seite sind die Wahrnehmungsmuster der Minderheit im Behördenalltag der Vertreter von Exekutive und Judikative von Interesse sowie die Frage, welches „Zigeuner“-Bild den behördlichen Entscheidungen zugrunde lag. Auf der anderen Seite leiteten die staatlichen Einrichtungen Handlungsmechanismen aus den verankerten Vorstellungskomplexen ab, die die Minderheitsangehörigen als „Zweite Verfolgung“ wahrnahmen. Welche Praktiken wurden in Württemberg-Baden respektive Baden-Württemberg angewandt? Bereits 1945 stand dem öffentlichen Dienst ein behörden- und länderübergreifendes Informationssystem zur Verfügung, das einen regen Austausch auf administrativer, justizieller und kriminalpolizeilicher Ebene ermöglichte. Ihre enge Zusammenarbeit mit anderen Behörden führte zu einem Austausch antiziganistischen Gedankenguts. Welche (Dis-)Kontinuitäten sind diesbezüglich auf struktureller, minderheitenpolitischer, personeller und ideologischer Ebene im baden-württembergischen Behördenkomplex vorzufinden? Wie näherten sie sich den Überlebenden der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik? Vor den deutschen Gerichten fand nach Ende des Zweiten Weltkrieges nur in Ansätzen eine Aufarbeitung des nationalsozialistischen Völkermordes an Sinti und Roma statt. Ein fehlendes Bewusstsein für die antiziganistischen Praktiken und offenes Misstrauen der Minderheit gegenüber führte zu einer verschleppten Rehabilitierung der Opfer. Welche Rolle spielten in diesem Prozess die Entschädigungsämter, die Kriminalpolizei und die Gerichte? Drohten den vermeintlichen „Zigeuner“-Spezialisten aufgrund ihrer Beteiligung an den NS-Verbrechen strafrechtliche Konsequenzen? Romani Rose und der *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* warfen den Landes- und Bundesbehörden in den 1980er-Jahren eine systematische Ausgrenzungs- und Diskriminierungspolitik vor – allen voran durch die Kriminalpolizei. Welche Rolle nimmt Württemberg-Baden respektive Baden-Württemberg in dieser Annahme ein? Füge

sich das Bundesland mit seiner Minderheitenpolitik lediglich in den großen Kontext ein oder lassen sich spezifische Entwicklungen ausmachen? Mithilfe der vorliegenden Studie und den darin eruierten Erstbefunden sollen gängige Forschungsmeinungen untermauert, widerlegt oder ergänzt werden. Denn die historische Antiziganismusforschung zur Nachkriegszeit beruht auf zahlreichen Annahmen, für die bisher handfeste empirische Belege fehlen.

### 1.3 Quellen

Das Forschungsprojekt basiert auf Beständen der baden-württembergischen Landesarchive – des Generallandesarchivs Karlsruhe, des Hauptstaatsarchivs Stuttgart und des Staatsarchivs Ludwigsburg. Ergänzt wurde der Quellenkorpus mithilfe von Dokumenten und Fotografien aus dem Esslinger Stadtarchiv, dem Bundesarchiv Berlin, dem Digital Archive der Arolsen Archives, dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Rheinland, dem Staatsarchiv Hamburg und dem Staatsarchiv München. Außerdem komplementieren Gesetzessammlungen, zeitgenössische Veröffentlichungen staatlicher Einrichtungen – etwa Protokolle der Landtagssitzungen, Statistiken des baden-württembergischen Landeskriminalamts und des Bundeskriminalamts – sowie Literatur den Korpus.

In den genannten baden-württembergischen Landesarchiven sind keine gesonderten Bestände zum Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit aufzufinden, weshalb der Quellenkorpus in einer anspruchsvollen und zeitintensiven Recherche umfassend erschlossen werden musste. Darüber hinaus erschwerte die unvollständige Aktenüberlieferung die Forschung: Etwa sind die Bestände der Stuttgarter Kriminalpolizei mitsamt den Unterlagen der Dienststelle für „Zigeunerfragen“ der Kripoleitstelle Stuttgart bei einem alliierten Luftangriff im September 1944 vollständig zerstört worden.<sup>24</sup> Aber auch in der Nachkriegszeit fanden nicht alle Akten ihren Weg in die Landesarchive. Zum einen liegt dies an den begrenzten Lagerkapazitäten, weshalb nur ein Bruchteil der Behördenakten erhalten werden konnte. Unter anderem betrifft dies die Personalakten der Kripo und der Ministerien. Diesbezüglich befolgen die baden-württembergischen Landesarchive die

24 Erklärung von Adolf Scheufele, 1.10.1946, Staatsarchiv Ludwigsburg EL 51/1 I Bü. 2873, fol. 6.

sogenannte D-O-T-Methode, um einen „repräsentativen Querschnitt“ der Bestände bilden zu können. Hierbei werden lediglich Unterlagen von Personen übernommen, deren Nachnamen mit D, O oder T beginnen und die „in einem Jahr geboren sind, das auf -5 endet“.<sup>25</sup> Zum anderen scheinen die Diskriminierungs- und Verfolgungserfahrungen von Sinti und Roma – sowohl im NS-Regime als auch in der Nachkriegszeit – den Archiven nicht überlieferungswürdig gewesen zu sein. Wie das Landeskriminalamt in Stuttgart bestätigte auch das Landespolizeipräsidium beim baden-württembergischen Innenministerium der Autorin, dass die gesamten Aktenbestände aus dem Untersuchungszeitraum den Landesarchiven überstellt wurden; es wäre also mehr Material in den Archiven zu erwarten gewesen.<sup>26</sup> Trotz dieser Erschwernisse ist es der Autorin gelungen, für ihre empirische Studie einen respektablen Korpus an unedierte Quellen zusammenzustellen, der im Folgenden eingehend erläutert werden soll:

Für den ersten Untersuchungsgegenstand bilden die Akten der Landesämter für die Wiedergutmachung in Karlsruhe und Stuttgart, die für die jeweiligen Regierungsbezirke zuständig waren, ein Quellenreservoir von besonderer Bedeutung.<sup>27</sup> Sie werden im Generallandesarchiv Karlsruhe und dem Staatsarchiv Ludwigsburg aufbewahrt und umfassen insgesamt mehr als 91.800 Einzelfallakten. Nicht nur die staatliche Entschädigungspraxis gegenüber Sinti und Roma kann mit deren Hilfe beleuchtet werden, sondern auch individuelle Verfolgungsschicksale können rekonstruiert und NS-Täter ausfindig gemacht werden. Die Recherche innerhalb der untersuchten Bestände gestaltete sich äußerst anspruchsvoll. Aufgrund des Datenschutzes sind die Einzelfallakten lediglich mit wenigen persönlichen Informationen – wie zum Beispiel dem Namen oder dem Geburtsdatum – versehen, der Verfolgungsgrund wird jedoch nicht erwähnt. Hinzu kommen die gesetzlichen Sperrfristen des Archivgutes, denn die Bestände enthalten sensible, personenbezogene Daten, die mit Bedacht und unter Berücksichtigung der

25 Personal der Polizei, das bereits vor 1945 im Dienst war, wird unabhängig vom Dienstrang aufbewahrt. [https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/Behoerden\\_Auswahl\\_PolizeiPersonalakten.pdf](https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/Behoerden_Auswahl_PolizeiPersonalakten.pdf) (Zugriff: 14.1.2024); Ernst [et al.]: Überlieferungsbildung, S. 275 ff.

26 E-Mail des Innenministeriums (Stuttgart) an Autorin, 13.11.2019; E-Mail des LKA (Stuttgart) an die Autorin, 11.11.2019.

27 Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA) 480: Landesamt für die Wiedergutmachung: Einzelfallakten; Staatsarchiv Ludwigsburg (StAL) 350 I: Landesamt für die Wiedergutmachung: Einzelfallakten.

Archivgesetze ausgewertet werden müssen.<sup>28</sup> Dennoch ist es der Autorin gelungen, für das Kapitel zur Entschädigung der NS-Verbrechen einen Korpus von 75 unedierte Einzelfallakten – 39 aus dem Karlsruher und 36 aus dem Stuttgarter Entschädigungsamt – zu eruieren. Als erste Studie widmet sich die vorliegende Analyse somit auf dieser Grundlage ausführlich der staatlichen Wiedergutmachungspraxis auf dem Gebiet der früheren US-amerikanischen Zone.<sup>29</sup> Außerdem konnten mithilfe der Stuttgarter Hauptstaatsarchivbestände grundlegende Informationen zu einem Akteur recherchiert werden, der bereits früh an der staatlichen Entschädigungspraxis mitwirkte: die sogenannte KZ-Prüfstelle des Stuttgarter Polizeipräsidiums. Die Stelle führte bereits unmittelbar nach Kriegsende kriminalpolizeiliche Ermittlungen zu NS-Verfolgten durch und wurde von Eugen Waller geleitet, dessen Personal- und Entschädigungsakte ebenfalls herangezogen wurden.<sup>30</sup> Die Überlieferung der KZ-Prüfstelle besteht aus wenigen organisatorischen Akten, die keine Rückschlüsse auf die erstellten Gutachten zulassen. Nur in den Einzelfallakten der Entschädigungsämter sind solche Stellungnahmen aufzufinden. Da die Prüfstelle lediglich zwischen Juli 1947 und Dezember 1948 mit den Landesämtern für Wiedergutmachung kooperierte, ist davon auszugehen, dass nur wenige Gutachten der Stelle zu Sinti und Roma angefertigt wurden. Dennoch ist es der Autorin gelungen, innerhalb des ausgewählten Quellenkorpus acht Personen ausfindig zu machen, zu denen die KZ-Prüfstelle Gutachten verfasst hatte.<sup>31</sup>

Zwar lassen sich anhand der ausgewählten Akten keine quantitativen Aussagen zur Entschädigungspraxis treffen, doch können mithilfe dieser Pilotstudie grundlegende Kenntnisse zum staatlichen Umgang mit Sinti und Roma im nördlichen Baden-Württemberg generiert werden. Aufgrund der vorherrschenden Quellenlage dominiert die „Täterperspektive“. Um trotzdem die individuellen Verfolgungsschicksale in

28 Aus datenschutzrechtlichen Gründen kürzt die Autorin die Nachnamen der im Fokus stehenden Personen ab.

29 Zwar veröffentlichte Vanessa Hilss 2017 mit ihrer Zulassungsarbeit eine Studie zur Karlsruher Entschädigungspraxis, doch konnte sie im vorgegebenen Rahmen lediglich eine kleine Anzahl an Einzelfallakten sichten.

30 Eingliederung der KZ-Prüfstelle beim Polizeipräsidium der Stadt Stuttgart in den Kompetenzbereich des Innenministeriums, Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStAS) EA 2/301 Bü. 113; Personalakte von Eugen Waller, StAL, EL 51/1 I Bü. 5818; Entschädigungsakte von Eugen Waller, StAL EL 350 I Bü. 753.

31 Die ausgewerteten Akten stehen exemplarisch für den Komplex: StAL EL 350 I Bü.: 60032; 3953; 4573; GLA 480 Nr.: 646 (9); 4006 (1); 1374 (1); 141 (1); 1256 (1).

gebührender Weise zu würdigen, sollen die Auswirkungen des staatlichen Handelns auf das Individuum anhand exemplarischer Biografien von Minderheitsangehörigen illustriert werden.

Die Analyse zum zweiten Untersuchungsgegenstand basiert auf den Beständen des Landespolizeipräsidiums beim Stuttgarter Innenministerium und der Landespolizeidirektion Karlsruhe zum „Landfahrer(un)wesen“.<sup>32</sup> Zum einen umfassen sie die Korrespondenz der Abteilung III Öffentliche Ordnung und Sicherheit des Innenministeriums, die als höchste Instanz im Verwaltungsapparat für die Organisation des Landespolizeiapparates zuständig war. Der Schriftverkehr fand zwischen der Ministerialebene und den Mittel- sowie Unterbehörden der südwestdeutschen Verwaltung statt.<sup>33</sup> Zum anderen beleuchten die Karlsruher Bestände die spezifische Perspektive Badens, die bis zur Gründung Baden-Württembergs vom Präsidenten des Landesbezirks Baden geprägt wurde. Als Chef der dortigen Verwaltung fungierte er als Vermittler zwischen der Ministerialebene und den unteren Verwaltungsrängen in Nordbaden.<sup>34</sup> Neben elementaren Informationen zur Debatte um eine antiziganistische Sondergesetzgebung in Baden-Württemberg konnten mithilfe des Schriftverkehrs der Abteilung III Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Stuttgarter Innenministeriums Mitarbeiter ausfindig gemacht werden, die den Diskurs auf Ministerialebene in Stuttgart maßgeblich bestimmten. Anhand der im Hauptstaatsarchiv Stuttgart lagernden Personalakten konnte die Autorin zahlreiche Viten rekonstruieren.<sup>35</sup> Doch aufgrund der bereits erwähnten D-O-T-Archivierungsmethode der baden-württembergischen Landesarchive ist die Überlieferung der Personalakten lückenhaft.

Die Grundlage des dritten Untersuchungsgegenstandes bilden auf der einen Seite Spruchkammerverfahren und Personalakten zu den führenden NS-„Zigeuner“-Spezialisten der Kripoleitstelle Stuttgart und deren Außenstelle in Esslingen am Neckar, die im Ludwigsburger

32 HStAS EA 2/303 Bü. 617: Landfahrerwesen: Gesetzliche Regelung und Einzelfälle; HStAS EA 2/303 Bü. 618: Landfahrerwesen: Gesetzliche Regelung und Einzelfälle; GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 1: Verordnungen zur Bekämpfung des Landfahrer- und Landstreicherunwesens; GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 2: Bekämpfung des Landfahrer- und Landstreicherunwesens.

33 HStAS EA 2/303 Bü. 617; HStAS EA 2/303 Bü. 618.

34 GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 1; GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 2.

35 HStAS EA 2/150: Innenministerium: Personalakten (Allgemeine Verwaltung); HStAS EA 2/153: Innenministerium: Personalakten.

Staatsarchiv archiviert sind.<sup>36</sup> Neben Rückschlüssen über die Haltung der Spruchkammern gegenüber dem NS-Genozid an Sinti und Roma lassen sich mithilfe der Personalakten die Nachkriegskarrieren der NS-„Zigeuner“-Experten rekonstruieren.<sup>37</sup> Auf der anderen Seite konsultierte die Autorin Akten zur Soko Zentrale Stelle beim baden-württembergischen Landeskriminalamt.<sup>38</sup> Im Staatsarchiv Ludwigsburg lagern mehr als 3100 Ermittlungsverfahren, die das Landeskriminalamt zu den NS-Gewaltverbrechen angestoßen hatte. Der Bestand besitzt eine separate Kategorie namens „Vernichtungsmaßnahmen gegen Zigeuner“, die sich den antiziganistischen Gewalttaten widmet. Jedoch enthält diese nur drei Verfahren: Die ersten beiden behandeln die Deportation von Sinti-Kindern aus dem katholischen Kinderheim St. Josefspflege (Muldingen) in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau und das dritte richtet sich gegen Sophie Ehrhardt, die als Anthropologin an der Rassenhygienischen Forschungsstelle (RHF) unter Robert Ritter arbeitete.<sup>39</sup> Die Ermittlungen gegen Ehrhardt stieß der *Verband Deutscher*

36 Aufgrund der zeitlichen Befristung der Projektfinanzierung und der seit dem Frühjahr 2020 dominierenden Corona-Pandemie konnten die Spuren der Karlsruher Kriminalisten, die die antiziganistische Politik nachhaltig prägten, nicht mehr verfolgt werden. Mithilfe einer Quelle aus dem Münchner Staatsarchiv sind allerdings die Namen dieses Personals bekannt, die die Forschung in den Blick nehmen sollte. Die Kriminalpolizisten Fischer und Eisele waren während des Zweiten Weltkrieges für die „örtliche Zigeunerstelle“ in Karlsruhe zuständig. In der Nachkriegszeit übernahm der Beamte Hauck die „Bearbeitung der Zigeunersache“. Im Mai 1960 war Oberkommissar Ziegler der Sachbearbeiter der Zigeunerstelle. Darüber hinaus konnte festgestellt werden, dass der Kriminalbeamte Hoffmann bei der „Landfahrerpolizeistelle“ der Kripo Karlsruhe angestellt war. Aktenvermerk des Oberstaatsanwalts beim Landgericht (Frankfurt am Main), 23.5.1960, Staatsarchiv München 21837, fol. 325 ff.; Polizei (Karlsruhe) an Staatsanwaltschaft (Stuttgart), 20.1.1950, StAL EL 350 I Bü. 8202, fol. 50.

37 StAL EL 50/1 II Bü.: Landespolizeidirektion Stuttgart I: Personalakten; StAL EL 51/1 I: Landespolizeidirektion Stuttgart II (Stadt Stuttgart): Personalakten; StAL EL 902/15: Spruchkammer 30 – Ludwigsburg: Verfahrensakten; StAL EL 902/20: Spruchkammer 37 – Stuttgart: Verfahrensakten; StAL EL 903/1: Spruchkammer der Interniertenlager: Verfahrensakten des Lagers 72, Ludwigsburg, Krabbenloch-Kaserne.

38 StAL EL 48/1: Landeskriminalamt Baden-Württemberg: Verwaltungsakten; StAL EL 48/2 I: Landeskriminalamt Baden-Württemberg: Ermittlungsverfahren gegen NS-Gewaltverbrecher (ca. 1940–1945). Das betreffende Kapitel 4.2 fokussiert sich auf die Überlieferung des Ludwigsburger Staatsarchivs. Beim Bundesarchiv Abteilung Ludwigsburg befinden sich zur Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen weitere Bestände, die im Rahmen dieser Studie jedoch ausgeklammert wurden.

39 StAL EL 48/2 I Bü.: 955, 2555, 1062-1065; <https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/struktur.php?bestand=17841&klassi=020&anzeigeKlassi=020> (Zugriff: 14.1.2024).

## Einleitung

*Sinti e. V.* 1981 an, der Ehrhardt bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart wegen Beihilfe zum Mord angezeigt hatte.<sup>40</sup> Da Ehrhardts Verfahren außerhalb des Untersuchungszeitraumes der Studie liegt, wurde es außer Acht gelassen. Das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt im Falle der Heimkinder aus dem württembergischen Mulfingen fand hingegen 1972 statt. Darüber hinaus ist es der Autorin gelungen, sieben weitere Ermittlungsverfahren des Stuttgarter LKA ausfindig zu machen, bei denen sich Sinti und Roma unter den Opfern der NS-Gewaltverbrechen befanden.<sup>41</sup> Diese richteten sich gegen Einzelpersonen und NS-Einrichtungen; sie umfassen ein großes Spektrum an Verbrechenskomplexen, die sich von körperlicher Misshandlung über medizinische Menschenversuche in Konzentrationslagern bis hin zu Massenerschießungen in den deutsch besetzten Ostgebieten erstrecken.<sup>42</sup>

## 1.4 Methode

Methodisch basiert die Studie auf einem pluralen Ansatz, der die Ebenen und Mechanismen des staatlichen Antiziganismus sichtbar machen soll. Im Fokus steht die junge akademische Teildisziplin der historischen Antiziganismusforschung, die bislang kaum an Universitäten verankert ist. Damit ist das Rahmenthema der vorliegenden Untersuchung in der deutschen Forschungslandschaft massiv unterrepräsentiert. Erst 2017 konnte die bundesweit erste „Forschungsstelle Antiziganismus“ am Historischen Seminar der Universität Heidelberg eröffnet werden. Zwar erschienen seit den 1990er-Jahren zahlreiche Studien zur NS-Verfolgung

Das Bündel 2555 enthält die Korrespondenz zwischen Johannes Meister und dem LKA, der das Amt auf den Fall der deportierten Heimkinder aufmerksam gemacht hat. Im Bündel 955 hingegen befinden sich die Unterlagen des Ermittlungsverfahrens.

40 <https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/struktur.php?bestand=17841&sprungl d=7769858&letztesLimit=suchen> (Zugriff: 14.1.2024).

41 StAL EL 48/2 I Bü.: 245, 259, 995, 1536, 1633, 2296, 2321.

42 Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 8.5.1964, StAL EL 48/2 I Bü. 259, fol. o. A.; Aktenvermerk der Soko „Zentrale Stelle“, 10.7.1964, StAL EL 48/2 I Bü. 259, fol. o. A.; Aktenvermerk des LKA (Ludwigsburg), 17.3.1967, StAL EL 48/2 I Bü. 1536, fol. o. A.; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (München), 26.5.1967, StAL EL 48/2 I Bü. 1633, fol. o. A.; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 28.7.1969, StAL EL 48/2 I Bü. 2296, fol. o. A.; LKA (Ludwigsburg) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 11.6.1970, StAL EL 48/2 I Bü. 995, fol. 284; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 12.8.1970, StAL EL 48/2 I Bü. 2321, fol. o. A.; LKA (Ludwigsburg) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Karlsruhe), 11.4.1972, StAL EL 48/2 I Bü. 245, fol. 1354.



von Sinti und Roma ohne feste universitäre Anbindung, die Phase nach 1945 blieb dabei jedoch weitestgehend unberücksichtigt.<sup>43</sup> Langsam kann aber ein Perspektivwechsel beobachtet werden. So wird in der Forschung zunehmend der Fokus auf die Folgen der NS-Menschenrechtsverbrechen an Sinti und Roma in der deutschen Nachkriegszeit und der Bundesrepublik Deutschland gerichtet.<sup>44</sup>

Es stehen nicht nur die von der Mehrheitsgesellschaft konstruierten Stereotype gegenüber Sinti und Roma im Fokus, sondern auch die daraus entstandenen Praktiken der Diskriminierung, Ausgrenzung und Verfolgung. Die Studie geht der Funktionalisierung zentraler antiziganistischer Vorstellungskomplexe nach, die der Staat als politische Instrumente nutzen konnte.<sup>45</sup> Die Erkenntnisse basieren primär auf dem Wissen über die Verfolgungspraktiken im Nationalsozialismus und werden mithilfe dieser Studie auf die Nachkriegszeit und die Demokratisierung ausgeweitet. Ergänzend wird in Anlehnung an die neuere Täterforschung (nach Frank Bajohr und Michael Wildt) vor allem die institutionell geprägte und geformte Handlungspraxis der Täter in den Blick genommen. Dies schließt einen institutionengeschichtlichen Ansatz ein. Mittlerweile sind mehr als 200.000 Täter aus allen Gesellschaftskreisen nachgewiesen.<sup>46</sup> In Anlehnung unter anderem an Ulrich Herbert und Michael Wildt sollen auch – sofern vorhanden – biografische und generationelle Aspekte auf Täterebene berücksichtigt werden.<sup>47</sup> Allerdings kann dies nur ergänzend stattfinden, denn die Aktenlage ist, wie bereits erwähnt, äußerst dürftig. Zahlreiche Personalakten wurden – auch in der Nachkriegszeit – vernichtet, sodass keine näheren Informationen über die Sachbearbeiter aufgetan werden können. Daneben greift der methodische Unterbau die Minderheitengeschichte auf. Da es sich bei fast allen Archivalien um staatlich überlieferte Akten handelt, dominiert die „Täterperspektive“. Um die diskriminierende Sichtweise aufzubrechen, sollen individuelle

43 Etwa: Fings/Sparing: Rassismus; Luchterhandt: Weg; Sandner: Frankfurt.

44 Etwa: Fings: Schuldabwehr; Gress: Protest; Gress: Nachgeholte Anerkennung; Hankeln: Antiziganistische Kontinuitäten; Hankeln: Rolle der Kriminalpolizei; Reuss: Kontinuitäten; Robel: Sinti und Roma; Reuter: Deutungsmacht.

45 Einen ersten Überblick zu den Ebenen der Antiziganismusforschung bietet Markus End, siehe: End: Bilder und Sinnstruktur.

46 Bajohr: Täterforschung, S. 169f.

47 Wildt: Generation; Herbert: Best.

Verfolgungsschicksale und Nachkriegsperspektiven von Sinti und Roma viel Raum erhalten – vor allem in Kapitel 2.<sup>48</sup>

## 1.5 Forschungsstand

Es wurde bereits deutlich, dass die vorliegende Studie innerhalb der historischen Antiziganismusforschung ein großes Desiderat zur Nachkriegsgeschichte aufarbeitet. Da der Themenkomplex in der Forschung bisher kaum Beachtung fand, sind nur wenige Arbeiten verfügbar, die als Vergleichsfolien für die Fragestellung der Pilotstudie verwendet werden können. Dennoch wurde eine Fülle an Forschungsliteratur für die Kontextualisierung des untersuchten empirischen Materials verwendet, die im folgenden Abschnitt erläutert werden soll; aus Platzgründen konzentriert sich die Autorin lediglich auf zentrale Werke.

Bisher widmeten sich zahlreiche Lokalstudien dem Nationalsozialismus, die die frühe Nachkriegsgeschichte anreißen.<sup>49</sup> Die Historikerin Karola Fings befasst sich in ihrem Aufsatz „Schuldabwehr durch Schuldumkehr“ mit den Erfahrungen der überlebenden Sinti und Roma im Nachkriegsdeutschland. Sie stellt dabei drei wichtige Punkte vor, die den Umgang mit der Minderheit nach 1945 prägten: die fehlende Anerkennung des Genozids, Stigmatisierungen, die das Level der Diskriminierung überstiegen, und „Schuldabwehr durch Schuldumkehr“, indem die vormaligen Täter die Überlebenden für ihr Schicksal selbst verantwortlich machten.<sup>50</sup> Daneben verfasste sie gemeinsam mit dem Historiker Frank Sparing die Studie „Rassismus – Lager – Völkermord“<sup>51</sup> über die NS-Verfolgung von Sinti und Roma in Köln. Diese enthält ein Kapitel zur Nachkriegszeit, dessen Fokus zwar auf Köln

48 Etwa: Lotto-Kusche: Minderheitengeschichte.

49 Fings: Schuldabwehr; Fings/Sparing: Rassismus; Margalit: Nachkriegsdeutschen; Reuss: Kontinuitäten; Schenk: Rassismus. Darüber hinaus ist zur Situation der Minderheit im Nachkriegsdeutschland eine Studie von Peter Widmann erschienen, die sich allerdings auf die kommunale Minderheitenpolitik im bayerischen Straubing und dem baden-württembergischen Freiburg im Breisgau fokussiert. Er analysierte Dokumente der Stadtverwaltung, der Wohlfahrtsverbände und der Berichterstattung von und über die Kommunen, um damit die Wirksamkeit stereotypisierter Wahrnehmungsformen von Sinti und Jenischen zu beleuchten. Widmann: An den Rändern.

50 Fings: Schuldabwehr; Zur forschungsbibliografischen Entwicklung der Antiziganismusforschung siehe: Fings: Neuere Literatur.

51 Fings/Sparing: Rassismus.

liegt, aber trotzdem als bundesweite Vergleichsfolie dienen kann. Der Historiker Gilad Margalit veröffentlichte 2001 mit seiner Monografie „Die Nachkriegsdeutschen und ihre ‚Zigeuner‘“ den bisher einzigen historischen Überblick zur deutschen „Zigeuner“-Politik für die Jahre 1945 bis 1991. Dabei untersucht er den politischen Umgang mit den Überlebenden auf Ebenen der Bundes- und Landespolitik, der Justiz sowie im Verwaltungsapparat. Zu diesem Zweck wertet er eine Vielzahl an Quellen aus, worunter sich auch Polizeiakten und Landtagsprotokolle befinden. Margalit zeigt zahlreiche lokale und regionale Verordnungen sowie Ereignisse in der BRD auf, allerdings legt er seinen Schwerpunkt auf Bayern und Hessen. Baden-Württemberg findet in seinem Überblickswerk ebenfalls Erwähnung, jedoch meist nur exemplarisch.<sup>52</sup> Die Historikerin Anja Reuss beschäftigt sich in ihrer Monografie mit der anhaltenden Diskriminierung der Minderheit in der deutschen Nachkriegszeit. Gleichzeitig rückt sie alltägliche Erfahrungen der Minderheit und die Reaktion der deutschen Gesellschaft auf die rückkehrenden Sinti und Roma in den Fokus. Räumlich gesehen steht Berlin im Mittelpunkt.<sup>53</sup> Michael Schenk fokussiert sich auf den institutionellen Rassismus gegen Sinti und Roma, der sich über unterschiedliche Regierungssysteme von der Weimarer Republik bis in die BRD auf wissenschaftlicher, justizieller, legislativer und exekutiver Ebene erstreckte. Seine Forschungsergebnisse liefern wichtige Anhaltspunkte zur Kontextualisierung der Gesetzgebung, da er unter anderem erste Kenntnisse zu der antiziganistischen Sondergesetzgebung auf Landes-, Reichs- und Bundesebene sowie zur Geschichte der polizeilichen Meldedienste vorlegt.<sup>54</sup> Ergänzend ist die Studie von Stephan Bauer zu erwähnen, der die kriminalistische Erfassungspolitik von Sinti und Roma untersucht und einen Bogen vom Deutschen Kaiserreich bis in die Nachkriegszeit spannt.<sup>55</sup> Um die Dimensionen des NS-Genozids an Sinti und Roma in den Kontext zu setzen, sind die Studien von Michael Zimmermann unentbehrlich – allen voran das 1996 erschienene Standardwerk mit dem Titel „Rassenutopie und Genozid“. Darüber hinaus bieten seine Aufsätze erste Impulse für das staatliche Geschehen im Postnationalsozialismus.<sup>56</sup>

52 Margalit: Nachkriegsdeutschen; ders.: Zigeunerpolitik und Zigeunerdiskurs.

53 Reuss: Kontinuitäten.

54 Schenk: Rassismus.

55 Bauer: Dillmann.

56 Zimmermann: Rassenutopie; ders.: Ausgrenzung; ders.: Nach dem Genozid.

Obwohl die finanzielle Wiedergutmachung den Alltag der Sinti und Roma im Nachkriegsdeutschland hinsichtlich ihrer sozio-ökonomischen Lage erheblich geprägt hat, sind bisher lediglich drei Monografien zur Entschädigungspraxis von Sinti und Roma erschienen:<sup>57</sup> Erstens die Studie von Katharina Stengel, die die juristische Ebene der Wiedergutmachungsverfahren vor den Entschädigungskammern der Gerichte analysiert – ihre Ergebnisse basieren auf Artikeln des Periodikums „Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht“ (RzW). Zweitens die Dissertation von Julia von dem Knesebeck, deren Forschung auf Einzelfallakten nordrhein-westfälischer und niedersächsischer Archive beruht. Und drittens die Zulassungsarbeit von Vanessa Hilss, in der sie mit der Analyse von neun unedierten Einzelfallakten eine erste Studie zu der baden-württembergischen Entschädigungspraxis des Karlsruher Landesamtes vorlegt.<sup>58</sup>

Zum einen verdeutlicht dies, dass weiterhin empirische Studien zur Entschädigungspraxis gegenüber Sinti und Roma fehlen, um die theoretischen Annahmen der Antiziganismusforschung evidenzbasiert untermauern oder widerlegen zu können. Zum anderen zeigt sich, dass das wichtige Quellenreservoir der Einzelfallakten aus den Landesentschädigungsämtern weiterhin nahezu unbeachtet bleibt.

Auffälligerweise sind ebenso Studien zum Entschädigungsprozess der sogenannten vergessenen Opfer eine Rarität.<sup>59</sup> Hierbei handelte es sich um Personen, die selbst in der Nachkriegszeit weiterhin unter dem Stigma „Asozialität“, „Berufsverbrecher“ und „Zigeuner“ diskriminiert wurden, sowie Zwangssterilisierte, die auf Grundlage des NS-„Erbgesundheitsgesetzes“ sterilisiert worden waren. Ihre NS-Verfolgungsmaßnahmen waren nach 1945 weiterhin als rechtlich legitimierte Handlungen eingeschätzt worden, weshalb ihnen aus damaliger Sicht

57 Zur historiografischen Entwicklung des Wiedergutmachungsdiskurses siehe: Knesebeck: *Struggle*, S. 12–20.

58 Stengel: *Tradierte Feindbilder*; Knesebeck: *Struggle*; Hilss: *Sinti und Roma*. Die Autoren folgender NS-Lokalstudien schnitten in ihren Ausblickskapiteln die staatliche Wiedergutmachungspraxis an: Fings/Sparing: *Rassismus*; Pientka: *Zwangslager*; Sattig: *Ummenwinkel*; Engbring-Romang: *Hessen*; ders.: *Bad Hersfeld-Auschwitz*. Gilad Margalit förderte in seiner Studie über die Nachkriegszeit erste grundlegende Erkenntnisse zur Wiedergutmachungspraxis zutage. Margalit: *Nachkriegsdeutschen*.

59 Goschler zeigt auf, dass sie „keinesfalls einfach“ vom Staat vergessen wurden, sondern aktiv aus der Entschädigungspraxis ausgeschlossen wurden. Goschler: *Wiedergutmachung*, S. 134.

keine Entschädigung zustand.<sup>60</sup> Dem allgemeinen Wiedergutmachungsdiskurs widmete sich die Geschichtswissenschaft dahingegen bereits ausführlich. Standardwerke stammen aus den Federn von Hans Günter Hockerts und Christian Goschler, deren Ergebnisse eine wichtige Grundlage für die vorliegende Arbeit bilden, um die empirischen Materialien in den größeren Kontext einzuordnen.<sup>61</sup> Einen guten Einstieg bildet Hans Günter Hockerts' Studie, der die politischen und gesellschaftlichen Grundlagen der staatlichen Wiedergutmachungspolitik zwischen 1945 und 2000 bilanziert.<sup>62</sup> Doch allen voran ist Goschlers wegweisende Studie zur Wiedergutmachungssituation in der US-Zone zu nennen, die den Prozess der staatlichen Wiedergutmachung auf innen- und außenpolitischer Ebene und die daran beteiligten Akteure – von privaten Initiativen über Landes- bis hin zu Bundeseinrichtungen – bis in das Jahr 1954 analysiert.<sup>63</sup> Einen breiteren geografischen und zeitlichen Fokus wählt er bei seiner Monografie „Schuld und Schulden“, die bis zur Jahrtausendwende reicht und ebenso die DDR einschließt.<sup>64</sup> Im Hinblick auf den geographischen Untersuchungsraum der vorliegenden

60 Baumann: Winkel-Züge; ders.: Opfer von Menschenversuchen. Zur Wiedergutmachung der Zwangssterilisierten sind vor allem zwei Werke hervorzuheben: Westermann: Verschwiegenes Leid; Tümmers: Anerkennungskämpfe. Beide Studien legen ihr Hauptaugenmerk auf die Leidtragenden des NS-Erbgesundheitsgesetzes. Da die untersuchten Personen nur von den „außergesetzlichen“ Sterilisationen betroffen waren, spielen beide Arbeiten eine untergeordnete Rolle.

61 Es wurde bereits erwähnt, dass sich die vorliegende Studie in der Besatzungszeit auf die US-amerikanische Zone beschränkt. Zu den anderen Zonen sind ebenfalls Untersuchungen erschienen, siehe etwa: Britische Zone: Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit; Knesebeck: Struggle, S. 73–99; Goschler: Schuld und Schulden, S. 73; Französische Zone: ders.: Schuld, S. 74; Sattig: Ummenwinkel, S. 293–338. Zur gesetzlichen Regelung der Wiedergutmachung: ARK-Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Wiedergutmachung“: [https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Downloads/KLA/wiedergutmachung-dokumentation.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Downloads/KLA/wiedergutmachung-dokumentation.pdf?__blob=publicationFile) (Zugriff: 14.1.2024), S. 182 f.; Sowjetische Zone: Goschler: Schuld, S. 75 f.; ders.: Zwei Wege. An der Forschungsstelle Antiziganismus forscht Verena Meier unter dem Arbeitstitel „Kriminalpolizei und Völkermord. Die nationalsozialistische Verfolgung von Sinti und Roma in Magdeburg und die Aufarbeitung dessen unter den Alliierten sowie in der DDR“ auch zur Entschädigungspraxis im Raum Magdeburg (SBZ/DDR).

62 Hockerts: Wiedergutmachung; Folgende Überblickswerke bieten einen spezifischeren Blick auf die Meilensteine der Wiedergutmachungspolitik und deren Akteure sowie über die deutschen Grenzen hinaus. Frei / Brunner / Goschler (Hg.): Praxis der Wiedergutmachung; Herbst (Hg.): Wiedergutmachung; Hockerts / Moisel / Winstel (Hg.): Grenzen der Wiedergutmachung; Hockerts / Kuller (Hg.): Nach der Verfolgung.

63 Goschler: Wiedergutmachung.

64 Ders.: Schuld und Schulden.

Dissertation sind die Rechercheergebnisse von Silvija Franjic und Joachim Scholtyseck anzuführen, die lokale Akteure auf privater und kommunaler Ebene der baden-württembergischen Entschädigungspraxis beleuchten.<sup>65</sup>

Während der Recherchen konnten zahlreiche Kriminalisten ausfindig gemacht werden, die im „Dritten Reich“ maßgeblich an der operativen Umsetzung der „Zigeuner“-Politik beteiligt waren. Die zeitgeschichtliche Forschung konnte zeigen, dass ehemalige NS-„Schreibtischtäter“ mit ihren ideologischen Grundhaltungen und Handlungsweisen den Verwaltungsapparat im Nachkriegsdeutschland nachhaltig prägten. Auch nach 1945 beteiligten sich Kriminalpolizeibeamte an der Ausgrenzung und Diskriminierung von Sinti und Roma. Trotz deren massiven Einflusses gibt es bislang nur wenige einschlägige Studien, die antiziganistische Kontinuitäten in der Kriminalpolizei anreißen.<sup>66</sup>

Hinsichtlich des Polizeiapparates muss an erster Stelle der Historiker Patrick Wagner genannt werden, dessen Arbeiten eine wichtige Grundlage des Projekts – gerade auch mit Blick auf die bundesweite Kontextualisierung – bilden. Wagners Studien über den Polizeikomplex bilden Standardwerke, die sich zeitlich von der Weimarer Republik bis zur Bundesrepublik Deutschland erstrecken. Von besonderem Interesse sind seine Arbeiten zu den Nachkriegskarrieren von ranghohen NS-Kriminalisten und zum 1951 gegründeten Bundeskriminalamt (BKA). Zum BKA forschte er gemeinsam mit Imanuel Baumann und Andrej Stephan; sie konnten wichtige Kenntnisse zum Umgang der Oberlandesbehörde mit Sinti und Roma eruieren. Wagners Untersuchungen bieten Anhaltspunkte, Vergleichsmaterial anderer Städte und Bundesländer sowie methodische Anregungen für das Forschungsprojekt.<sup>67</sup>

Darüber hinaus sind in diesem Zusammenhang die grundlegenden Studien von Michael Wildt und Frank Bajohr zu nennen, die die neuere Täterforschung begründen.<sup>68</sup> Michael Wildts wegweisende Studie mit dem Titel „Die Generation des Unbedingten“ untersucht das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) und ebnete mit seiner soziobiografischen Einordnung der dortigen Mitarbeiter

65 Scholtyseck: Betreuungsstellen; Franjic: Wiedergutmachung.

66 Linck: Ordnung; Schröder: Neue Polizei; Stephan: „Kein Mensch“.

67 Wagner: Hitlers Kriminalisten; ders.: Kriminalistik; ders.: Kriminalprävention; ders.: Volksgemeinschaft; ders.: Resozialisierung; Stephan: Josef Ochs; ders.: „Kein Mensch“; Baumann: Verbrechen; ders.: Kriminalwissenschaft.

68 Bajohr: Täterforschung.

der Täterforschung den Weg.<sup>69</sup> Dem Werdegang früherer „Zigeuner“-Spezialisten widmeten sich bisher hauptsächlich Aufsätze oder kürzere Kapitel in Monografien, denn es handelte sich bundesweit um einen kleinen, elitären Kreis, der mit Minderheitenfragen beauftragt war.<sup>70</sup> Daher sind an dieser Stelle die Regionalstudien von Vanessa Hilss und Esther Sattig zu erwähnen, die sich mit der Ausgrenzung, Diskriminierung und Verfolgung der ethnischen Minderheit in Baden-Württemberg beschäftigten. Beide Studien liefern wichtige Hinweise für das Dissertationsprojekt, da sie eine Vielzahl von potenziellen Tätern nennen, deren Wege nach 1945 näher beleuchtet werden konnten.<sup>71</sup>

Hinsichtlich der „personellen Säuberungen“ im Rahmen der alliierten Entnazifizierungspolitik ist zunächst auf Lutz Niethammers Pionierstudie aus den 1970er-Jahren zu verweisen, in der er sich als erster deutscher Wissenschaftler der Thematik widmete und grundlegende Erkenntnisse über die Hintergründe und die Praxis der Verfahren erarbeitete.<sup>72</sup> Niethammer bezieht sich in seiner Studie jedoch ausschließlich auf Bayern, weshalb sich die Autorin für die Kontextualisierung der vorliegenden Arbeit auf die Abhandlungen von Angelika Borgstedt und Paul Sauer zur Entnazifizierung in Baden und Württemberg konzentrierte.<sup>73</sup> Auch die Spruchkammerverfahren der früheren „Zigeuner“-Experten der Kriminalpolizei rückten bisher nur am Rande in den Blick der Wissenschaft, sodass lediglich Hinweise in einzelnen Monografien und Aufsätzen zu diesen speziellen Prozessen in der US-amerikanischen Besatzungszone zu finden sind.<sup>74</sup> Ebenso fand bisher die Soko Zentrale Stelle des baden-württembergischen Landeskriminalamts in der Forschung kaum Erwähnung. Lediglich Publikationen zur Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg

69 Wildt: Generation.

70 Stephan: Josef Ochs; Eiber: „Ich wußte, es wird schlimm“; Sandner: Frankfurt; Hesse: Wilhelm Mündtrath; Reuter: Deutungsmacht.

71 Hilss: Sinti und Roma; Sattig: Ummenwinkel.

72 Niethammer: Entnazifizierung. Die Historikerin Hanne Leßau veröffentlichte 2020 ihre Studie zur Entnazifizierung in der britischen Besatzungszone und bietet darin einen aktuellen Überblick zur historiografischen Entwicklung der alliierten „Säuberungspolitik“: Leßau: Entnazifizierungsgeschichten, S. 13–19.

73 Borgstedt: Entnazifizierung; Sauer: Demokratischer Neubeginn. Es ist jedoch anzumerken, dass sich beide Studien auf Niethammer beziehen.

74 Stephan: Josef Ochs; Eiber: „Ich wußte, es wird schlimm“; Sandner: Frankfurt; Hesse: Wilhelm Mündtrath; Reuter: Deutungsmacht.

thematisierten die LKA-Spezialeinheit ansatzweise, wie die Studien von Kerstin Hofmann, Andreas Kunz und Annette Weinke zeigen. Während Kunz mithilfe seines Aufsatzes einen Einstieg in die Arbeit, den Aufbau und die gesammelten Dokumente der Justizbehörde ermöglicht, arbeiten Hofmann und Weinke detailliert die politischen, gesellschaftlichen und personellen Hintergründe und Strukturen der Zentralen Stelle auf.<sup>75</sup> Daneben sind noch Andreas Eichmüller und Marc von Miquel zu nennen, deren Arbeiten sich mit der juristischen Aufarbeitung der NS-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland auseinandersetzen, die ab dem Ende der 1950er-Jahre maßgeblich von der Ludwigsburger Zentralen Stelle geprägt wurde.<sup>76</sup> Außerdem wurde bereits deutlich, dass der staatliche Umgang mit den NS-Überlebenden der Sinti und Roma in der baden-württembergischen Landesgeschichte bisher nur marginal behandelt wurde. Um die empirischen Erkenntnisse in die regionalen Gegebenheiten einordnen zu können, sind nicht zuletzt die Arbeiten des Landeshistorikers und früheren Leiters des Stuttgarter Hauptstaatsarchivs Paul Sauer unumgänglich. In zahlreichen Überblicksarbeiten widmete sich Sauer den unterschiedlichen Regierungssystemen auf badischem und württembergischem Gebiet.<sup>77</sup>

### 1.6 Begrifflichkeiten und Stereotype

Antiziganismus ist eine spezielle Form des Rassismus, der sich gegen als „Zigeuner“ stigmatisierte Personen richtet.<sup>78</sup> Bei dem Stigma „Zigeuner“ handelt es sich um Fremdzuschreibungen der Mehrheitsgesellschaft. Dieser als „Zigeuner“ stigmatisierten Gruppe von Menschen wurde ein Lebensstil unterstellt, der fundamental von der gesellschaftlichen Norm abweiche. Michael Zimmermann spricht von einem „doppelten Zigeunerbegriff“: eine soziografische (auf die Lebensweise rekurrierende) und eine ethnische beziehungsweise abstammungsbasierte

75 Hofmann: Nur ein Versuch; Kunz: NS-Gewaltverbrechen; Weinke: Gesellschaft.

76 Eichmüller: Keine Generalamnestie; Miquel: Ahnden.

77 Sauer: Demokratischer Neubeginn; ders.: Entstehung des Bundeslandes; ders.: Württemberg in der Weimarer Republik; ders.: Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus; ders.: Württemberg-Baden.

78 Der folgende Abschnitt wurde zu Teilen bereits veröffentlicht: Hankeln: Antiziganistische Kontinuitäten, S. 70. Zur Genese des „Zigeuner“-Begriffes siehe: Reuter: Bann, S. 49–54; Zur Genese und Kritik am Begriff Antiziganismus siehe: UKA: Perspektivwechsel, S. 36 ff.



Definition. Traten im Kaiserreich und in der Weimarer Republik noch beide Varianten nebeneinander auf, war im Nationalsozialismus die ethnische Definition entscheidend für die Verfolgungspraxis.<sup>79</sup> Bayern nutzte bereits 1926 den doppelten „Zigeuner“-Begriff, auf dessen Grundlage in der Behördenpraxis erheblich mehr Personen erfasst werden konnten. Im Gegensatz dazu war in Baden, Hessen und Preußen lediglich die soziografische Auslegung gängig.<sup>80</sup> Bis 1933 diente der Terminus „Zigeuner“ als „polizeilicher Ordnungsbegriff“, wie Leo Lucassen festhält.<sup>81</sup> Frank Reuter verdeutlicht diesbezüglich: „Die unterschiedlichen Konzepte basieren auf der Deutungs- und Definitionsmacht staatlicher, kirchlicher oder wissenschaftlicher Instanzen und fragen nicht nach dem Selbstverständnis der so Etikettierten.“<sup>82</sup> Darüber hinaus konstatiert er über den Wandel der Begriffsbedeutung im Nationalsozialismus:

Für die Ende des 19. Jahrhunderts erstarkende Kriminalbiologie und vor allem für die „Zigeuner“-Politik der Nationalsozialisten war das rassistische Paradigma bestimmend: Die Denkfigur eines genetischen Determinismus war eine wichtige Voraussetzung für den Genozid an den Sinti und Roma. Insbesondere der Himmler-Erlass vom 8. Dezember 1938, der für den weiteren Verfolgungsprozess grundlegend war, markiert den „definitiven Übergang von einem soziografischen zum rassistischen Zigeunerdiskurs“. Die „Rasse“ wird in diesem Schlüsseldokument endgültig zur Leitkategorie der „Zigeuner“-Politik des NS-Staates erklärt.<sup>83</sup>

In der Behördensprache wurde nach 1945 der Begriff „Landfahrer“ verwendet, um den durch die NS-Verfolgung rassistisch aufgeladenen Terminus „Zigeuner“ durch einen scheinbar neutraleren Begriff zu ersetzen. Die negativen Zuschreibungen blieben jedoch bestehen und wurden lediglich auf den Terminus „Landfahrer“ übertragen.<sup>84</sup>

Ausdrücklich müssen die Begriffe „Zigeuner“ und „Landfahrer“ als Quellenbegriffe markiert werden, die Fremdbezeichnungen darstellen.

79 Zimmermann: Rassenutopie, S. 60 ff.; ders.: Nach dem Genozid, S. 154; Reuter: Bann, S. 56.

80 Zimmermann: Rassenutopie, S. 63; Hehemann: Bekämpfung, S. 274 ff.

81 Lucassen: Zigeuner, S. 174 ff.

82 Reuter: Bann, S. 54.

83 Ebd., S. 57; zur Kontextualisierung des Himmler-Erlasses siehe: S. 48.

84 Ebd., S. 423.

Klaus-Michael Bogdal konstatiert diesbezüglich: „Sinti oder Roma werden geboren, ‚Zigeuner‘ sind ein gesellschaftliches Konstrukt, dem ein Grundbestand an Wissen, Bildern, Motiven, Handlungsmustern und Legenden zugrunde liegt, durch die ihnen im Reden über sie kollektive Merkmale erst zugeschrieben werden.“<sup>85</sup>

Im Gegensatz dazu stellen „Sinti“ und „Roma“ Eigenbezeichnungen dar, die von der sich Ende der 1970er-Jahre formierenden Bürgerrechtsbewegung der deutschen Sinti und Roma im öffentlichen Diskurs durchgesetzt wurden.<sup>86</sup> Da innerhalb des Quellenkorpus keine Informationen zu der Selbstwahrnehmung und Eigenbezeichnung der Minderheitsangehörigen zu finden sind, muss in diesem Zusammenhang der historische Quellenbegriff „Zigeuner“ oder „Landfahrer“ verwendet werden; sie sind stets in Anführungszeichen gesetzt.

Innerhalb der antiziganistischen Stereotypenforschung sind zahlreiche Dimensionen des „Zigeuner“-Stereotyps herausgearbeitet worden, die unterschiedliche Denkfiguren transportieren – wie den Kinderraub, den Bezug zur Magie, die schöne „Zigeunerin“ und die „Nähe des ‚Zigeuners‘ zur Natur“.<sup>87</sup> In der vorliegenden Studie spielen hingegen die antiziganistischen Topoi des „ewigen Nomaden“ sowie der Kriminalität und „Asozialität“ eine zentrale Rolle.<sup>88</sup>

85 Bogdal: Europa, S. 15.

86 Fings: Sinti und Roma, S. 11–15, 102f.

87 Näheres zu den antiziganistischen Stereotypen siehe: Reuter: Bann, S. 101–111; Walter: Carmen; Mladenova: Patterns; Speit: Zigeunermagie; Hund: Romantischer Rassismus.

88 Ausführlich dazu: Engbring-Romang: Kriminalisierung; Reuter: Bann, S. 97–101; Meuser: Vagabunden.